

§. 15.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit den kleinen Pächten, die mit zu einer Hauptpacht geschlagen werden, sowohl von Grundstücken, als Nah- rungsgeschäften, zum Beyspiel die Hocken-Pacht, die Musikantenpacht, die Schweineschneider-Pacht, und was dergleichen mehr sind. Diese sind sehr leicht in ein Verzeichniß zu bringen, wornach sie erhoben und mit der Hauptpacht in den festgesetzten Terminen abgeliefert werden.

§. 16.

Es ist noch zu bemerken, daß es sich nicht selten zuträget, daß wäh- rend einer Pachtzeit neue Real-Abgaben, zum Beyspiel Erbenzinse und so weiter, wie auch neue kleine Pächte hinzukommen können. Diese sind unter der bey der geschlossenen Pacht festgesetzten Summe nicht mitbegriffen, und gehören also auch nicht dazu. Folglich müssen diese während der Zeit besonders berechnet werden, und bey einer neuen Pacht werden sie sodann in die Pachtsumme mit eingeschlossen.

§. 17.

Nach demjenigen, was bisher gesagt worden ist, wird sich nun leicht eine Anschlags-Berechnung von solchen Gefällen aller Art machen lassen. Sie sind, wie schon gesagt ist, zu verschieden, als daß man sie alle an- führen könnte. Um doch aber ein erläuterndes Beyspiel zu geben, findet sich ein solches Verzeichniß am Ende dieses Capitels unter A.

§. 18.

Dergleichen Verzeichniß muß sich auf richtige Prästations- und Hebe- Register, wie schon oben gesagt ist, gründen. Diese müssen sodann dem Pächter zugestellet werden, damit er wisse, was und von wem er es heben solle. Sie rechtfertigen zugleich die Ansätze.

A. Ver-